



**Akademie-Gespräch: Quo vadis Sportwetten?
Quo vadis Sport?**

Rechtliche Würdigung der Sportwetten-Problematik

von
Martin Nolte



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne



Vier Dimensionen

1. Die Integrität des sportlichen Wettbewerbs
2. Die kontrollierte Öffnung des Sportwettenmarktes
3. Der Zuschnitt erlaubter Sportwetten
4. Die Finanzierungsgarantie zugunsten des Sports



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

1. Die Integrität des sportlichen Wettbewerbs

Position des Sports: **Normative Verankerung** im Glücksspielstaatsvertrag

§ 1 S. 1 Nr. 5 GlüStV:

*„Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig
(...)*

Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.“

2. Die kontrollierte Öffnung des Sportwettenmarktes

Position des Sports: **Zulassungsanspruch** nach **qualitativen** Kriterien

Stattdessen: § 10 a „Experimentierklausel für Sportwetten

- (1) *Um eine bessere Erreichung (...) bei der Bekämpfung des (...) Schwarzmarktes zu erproben, wird § 10 Abs. 6 auf das Veranstellen von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt.*
- (2) *Sportwetten dürfen in diesem Zeitraum nur mit einer Konzession (§ § 4 a bis 4 e) veranstaltet werden.*
- (3) *Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 20 festgelegt.“*

3. Der Zuschnitt erlaubter Sportwetten

Position des Sports: **Integritätsschutz** als oberste Richtschnur

Abgrenzungsprobleme und fehlende Empirie: § 21 „Sportwetten

- (1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen erlaubt werden (...)*

- (4) (...) Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten). Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.“*

4. Die Finanzierungsgarantie zugunsten des Sports

Position des Sports: **Normative Verankerung** im Glücksspielstaatsvertrag

Eingelöst durch § 42 Glücksspielgesetz SH vom 20. Oktober 2011:

„Abgabenaufkommen

(1) Das Abgabenaufkommen steht dem Land zu.

(2) (...) Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu.“

Aus der Reihe
Kölner Studien zum Sportrecht



Faktenbasierte Evaluierung *des Glücksspielstaatsvertrags*



JUSTUS HAUCAP | MARTIN NOLTE | HEINO STÖVER (Hrsg.)

Faktenbasierte Evaluierung
des Glücksspielstaatsvertrags



JUSTUS HAUCAP
MARTIN NOLTE
HEINO STÖVER
Köln 2017, 316 Seiten
ISBN: 978-3-945089-17-0
Kostenfrei abrufbar unter:
<https://gluecksspielstudie.de/>



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!